

«schweiz-macher-Schweiz»



STATUTEN

der «schweiz-macher»-Schweiz

Gegründet 1. August 2022

Rev. 1.2.1 vom (siehe Datum der Unterzeichnung)

Geschäftsstelle:

Bollstrasse 43
3076 Worb

Tel: 0840 12 34 56
Internet: www.schweiz-macher.ch
E-Mail: kontakt@schweiz-macher.ch



I. Statuten

I. Statuten	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Vereinbarung 1) Name und Geschäftsstelle	3
Vereinbarung 2) Grundsatz	3
Vereinbarung 3) Verwendung des Namens «schweiz-macher»	3
Vereinbarung 4) Unsere 12 Bestrebungen zur Veränderung	4
III. Organisation der «schweiz-macher»-Schweiz	9
Vereinbarung 5) Struktur und Organisation	9
Vereinbarung 6) Entstehung der Mitgliedschaft in der «schweiz-macher»-Schweiz	10
IV. Bedingungen zur Mitgliedschaft	10
Vereinbarung 7) «Bund der Macher»	10
Vereinbarung 8) «Rat der Erfahrenen»	11
V. Austritt und Erlöschen als Mitglied	11
Vereinbarung 9) Austritt	11
VI. Versammlungen, Stimmrecht und Beschlussfassung	11
Vereinbarung 10) Versammlungen und Stimmberechtigung	11
Vereinbarung 11) Stimmberechtigung und Beschlussfassung	12
VII. Inhalt und Aufgaben der Mitglieder	13
Vereinbarung 12) Aufgaben als Mitglied im «Bund der Macher»	13
Vereinbarung 13) Aufgaben im «Rat der Erfahrenen»	13
VIII. Das Office	14
Vereinbarung 14) Aufgaben	14
IX. Finanzen, Mitgliederkartei	14
Vereinbarung 15) Mittel	14
Vereinbarung 16) Mitgliederkartei	14
X. Statutenrevision	14
Vereinbarung 17) Verfahren	14
XI. Auflösung der «schweiz-macher»-Schweiz	15
Vereinbarung 18) Verfahren	15
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Vereinbarung 19) Übergangsbestimmungen	15
Vereinbarung 20) Inkrafttreten	15



Alle in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen, wenn auch nicht speziell erwähnt, gelten für Frauen und Männer.

Der in den Statuten verwendete Begriff „Gemeinschaft“ definiert im Regelfall eine Gemeinde, kann aber auch für eine Region oder für einen Verbund von Ortschaften stehen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Vereinbarung 1) Name und Geschäftsstelle

- Ziff. 1 Unter dem Namen «schweiz-macher»-Schweiz besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Menschen.
- Ziff. 2 Der Sitz des Vereins «schweiz-macher»-Schweiz befindet sich am jeweiligen Sitz der zentralen Geschäftsstelle.

Vereinbarung 2) Grundsatz

- Ziff. 3 Die «schweiz-macher»-Schweiz basiert auf unserem im Anhang angefügten Manifest der «schweiz-macher» und den 12 Bestrebungen. Unser Gedankengut vereinigt sich im Manifest und im Symbol des Zwölfzackenstern als unser Wegweiser und Schild mit unserer Erkennung, flankiert durch einen kräftigen Arm und ergänzt in den Symbolen unserer Bestrebungen und Grundlagen. Unser Manifest ist unsere Basis und steht für die Verantwortung gegenüber der Schöpfung, der Natur, allen Menschen, der Familie, unseren Kindern und Kindeskindern und der Gemeinschaft. Unsere Verantwortung sehen wir als verpflichtend und kann und darf nicht an den Staat (Politik), an die Kirche oder an selbsternannte supranationale Organisationen abgetreten werden.
- Ziff. 4 Wir sind uns als Mitglied der «schweiz-macher»-Schweiz einig, dass Freiheit und Selbstbestimmung nur durch eigenverantwortliches Handeln und durch den friedlichen Dialog gefördert und beständig bleiben kann und jeder Mensch zuerst die Verantwortung für sich selbst übernehmen muss. Jeder Mensch, soweit seine Energie reicht, soll seine Verantwortung in dieser Reihenfolge erweitern resp. ausdehnen: Zuerst soll er für seine Gesundheit und mentale Verfassung Verantwortung übernehmen, dann für die Familie, weiter für die Gemeinschaft (Gemeinde/Kommune), für die Region und den Kanton und zuletzt für den Bund der Kantone (Schweiz) und sollte noch mehr Energie vorhanden sein, für die Menschen in den umliegenden Ländern.
- Ziff. 5 Die «schweiz-macher»-Schweiz vereinigen Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verstehen das im Anhang beigelegte Manifest und akzeptieren dies durch ihr freiwilliges Einverständnis als Basis der Gemeinschaft.
- Ziff. 6 Die «schweiz-macher»-Schweiz konzentriert sich auf unsere Kernaufgaben und auf die Lösungsansätze innerhalb der Schweiz. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen im Ausland, welche die gleichen Werte und Lösungsansätze unterstützen, wird angestrebt.

Vereinbarung 3) Verwendung des Namens «schweiz-macher»

- Ziff. 7 Der Name «schweiz-macher» darf von der Gemeinschaft «schweiz-macher»-Schweiz verwendet werden, da er (der Verein) sich verpflichtet hat, sicherzustellen, dass alle Mitglieder das Manifest vor der Bestätigung zur Anmeldung bekommen und haben. Jeder, der die Mitgliedschaft erhält, erklärt sich mit dem im Anhang beigelegten Manifest einverstanden. Er (der Verein) bestätigt, dass er auf jegliche Hierarchie verzichtet, das



heisst, kein «**schweiz-macher**»-Verein und keine -Gruppe können übergeordnet oder untergeordnet sein. Die Organisationen «schweiz-macher»-Schweiz verzichtet auf jegliche Weisungsbefugnisse und vereinbart keine finanziellen Abgaben resp. Zuschüsse gegenüber anderen «schweiz-macher» Organisationen. Zuschüsse und Abgaben sind immer freiwillig. Die «schweiz-macher»-Schweiz konstituiert sich selbst.

Vereinbarung 4) Unsere 12 Bestrebungen zur Veränderung

Ziff. 8 Die «*schweiz-macher*»-Schweiz verfolgt die Bestrebungen der «**schweiz-macher**» und **dessen Manifest**, indem es sich für den Umbau der Schweiz und die Weiterentwicklung des Volkes einsetzt, sodass die nachfolgenden 12 Bestrebungen zur Veränderung besprochen und durch Massnahmen umgesetzt werden können:

I. Pyramide der Macht

Die Pyramide der Macht soll gedreht werden, indem wir die meisten gesellschaftlichen Aufgaben subsidiär durch Übernahme von Verantwortung in den Familien und in der Gemeinschaft lösen. Grössere Aufgaben delegiert die Gemeinschaft, in der Reihenfolge der Auflistung an Region, Kanton und Bund. Die finanzielle Kontrolle soll wieder das Volk übernehmen, womit die Gemeinschaft alle finanziellen Abgaben und Steuern kontrollieren soll. Steuern und Abgaben sollen nur von der Gemeinschaft erhoben und dürfen nur an die Gemeinschaft entrichtet werden. Die Gemeinschaft kontrolliert, dass alle Abgaben und alle Steuern der Menschen nie den zehnten Teil des Lohnes übersteigen. Umfassendere Verwaltungsaufgaben zum Wohle der Gemeinschaft sollen von Region, Kanton und Bund als reine Verwaltungsstellen resp. Dienstleistungsstellen übernommen werden. Die Weisungsbefugnisse sollen sich nach der Reihenfolge Gemeinschaft – Region – Kanton – Bund richten. Sämtliche Verwaltungen und Dienstleistungsstellen erhalten alle finanziellen Unterstützungen ausschliesslich von der Gemeinschaft und haben alle Anträge auf finanzielle Unterstützung bei der Gemeinschaft, begründet durch Kostentransparenz und durch Budget, anzufragen.



II. Schaffen am Guten

Neue Wege, neue Ideen, Frieden und Wohlstand der Menschen sind schnell durch die vielen „Doppelzüngigen“ – wir meinen damit die Schlangen im tiefen Staat, in den Medien, in der Wissenschaft, in der Politik, in der Wirtschaft und in den NGO's, schlecht geredet oder werden oft mit allen Mitteln und auch unter Einsatz grausamer Taten verhindert, damit sie die Macht weiter auf sich vereinen können. Es soll für uns ein dem Herzen verpflichtendes Bestreben sein, unsere Ziele, seien diese kurzfristig, mittelfristig oder langfristig, durch unser Machen und Engagement gegen alle Widrigkeiten umzusetzen. Wir erklären das Verhindern des Schlechten und das Schaffen am Guten zu unseren proaktivsten Tätigkeiten, denn passiver Widerstand setzt aktives Desinteresse an mir als Mensch, Familie, Gemeinschaft, Freiheit und Unabhängigkeit voraus, ist gleichzeitig auch ein Verrat an mir, an der Familie sowie an der Gemeinschaft und begründet den Umstand, dass die Macht die Gemeinschaft kontrolliert und nicht die Gemeinschaft die Macht. Nichts auf dieser Erde ist für immer, aber alles, was wir durch unser Machen sind, ist für die Ewigkeit. In Dankbarkeit für das Sein, für die Chancen, in einer friedlichen Lebens-Gemeinschaft mit einem hohen Gemeinwohl zu leben und im Vertrauen auf die Schöpfung verpflichten wir uns zum Schaffen am Guten.

III. Selbstbestimmung, Würde

Wir bewahren jeden einzelnen Menschen in unantastbarer Würde und Selbstbestimmung, insbesondere in körperlicher und geistiger Freiheit, die ihm bedingungslos durch die Schöpfung gegeben wurde. Alles Leben, insbesondere auch Tiere und Pflanzen behandeln wir mit Achtung und in Demut vor dem Leben. Durch Eigenverantwortung jedes Individuums, der Familie und vor allem in der Gemeinschaft, als oberstes ausserfamiliäres Organ, bewältigen wir die gesellschaftlichen Aufgaben. Die Gemeinschaft verfasst die Grundlagen des Zusammenlebens und Wirtschaftens in Worte und setzt die angestrebte Veränderung als Gemeinschaft oder im Verbund der Gemeinschaften durch Engagement um.



IV. Soziales

Die Familie ist das oberste soziale Umfeld und die durch Familien entstandene Gemeinschaft (Gemeinden/Kommunen) die höchste Vereinigung unseres ausserfamiliären sozialen Umfeldes. Soziale Verpflichtung ist dem Menschen gegeben und hat den Ursprung in der Familie, entwickelt sich in und aus jedem einzelnen Menschen über die Familie und über die Gemeinschaft, von innen nach aussen. Soziales ist nicht Aufgabe eines Staates, oder gar von supranationalen und nicht staatlichen Organisationen. Soziales ist Aufgabe der Menschen in der Gemeinschaft, dort wo soziale Anliegen gelöst werden müssen. Die Stärke eines Volkes misst sich am Wohl der Schwachen und ist ein zentrales Anliegen. Nur die Gemeinschaft kann dies für Menschen in menschlicher Art lösen und Menschen durch Perspektiven und Unterstützung in eine gesicherte, eigenverantwortliche und selbständige Zukunft führen und verhindern, dass diese durch finanzielle Almosen abgestossen und abgeschoben in der Anonymität leben müssen. Es ist uns bewusst, dass Missbrauch der sozialen Werke nur verhindert werden kann, indem wir subsidiär, in Familien und Gemeinschaften, unsere sozialen Verpflichtungen leben. Soziales soll zweckgebunden zur Unterstützung des Menschen verpflichtend aus der Familie über die Gemeinschaft in subsidiärer, föderalistischer Art organisiert werden.

V. Freiheit, Recht

Freiheit wird erlangt durch Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sowie durch die Art der Konfliktlösung und durch den Zugang zu allen Informationen. Das Wort «Geheimsache» in Verwaltungen, die den Menschen und Familien dienen, ist ausnahmslos zu unterbinden, denn es gibt im Auftrag für die Gemeinschaft keine Geheimsache, weil dies unsere Freiheit und unser Wissen und somit unsere Bestrebungen zum Guten behindern respektive verhindern kann. Bei Differenzen von Menschen, Familien, Gemeinschaften und Kantonen suchen wir in einem subsidiären, mediatorischen Dialog nach einer Lösung und erst in einem zweiten Schritt ist der juristische Weg zu begehen. Wir respektieren ein hohes Mass der Privatsphäre und verhindern Kontrolle und Steuerung des Menschen durch digitale oder finanzielle Überwachung nicht legitimierter Institutionen. Digitalisierung soll im Dienst des Menschen und des Wohlstandes stehen, seine Freiheit schützen und die Privatsphäre bewahren, denn es gibt keine plausible Begründung, digitale Dienstleistungen wie „Internet der Dinge“ oder „Industrie 4.0“ mit einem gläsernen Bürger zu verknüpfen. Jeder Mensch hat das Recht auf freies Bewegen und Reisen, freies Erwerben von Gütern und Dienstleistungen, ohne dass nicht legitimierte Institutionen sein Bestreben und Tun speichern oder zur Mehrung ihrer Macht verwenden. Weder Verwaltungen noch NGO's oder supranationale Organisationen haben ein Recht, sich Daten oder Weisungsbefugnisse anzueignen, welche nicht durch das Volk in einer verpflichtenden Form (gemeinschaftliche, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verfassung) legitimiert worden ist. Jeder Mensch ist in jeder Hinsicht als Frei von Schuld zu betrachten, bis ihm das Gegenteil bewiesen worden ist. Im Recht zu sein, heisst nicht zwingend gerecht zu sein, deshalb muss die oberste Rechtsprechung die der Gemeinschaft sein. Die Umkehr der Beweislast muss verhindert werden.



VI. Bildung, Forschung

Jeder Mensch hat das Recht auf freie, uneingeschränkte Bildung. Unter Bildung verstehen wir die Förderung aller Talente, aller Intelligenzen, des Handwerkes und der Kreativität sowie das Wissen über die kulturellen Ursprünge und über unsere Geschichte. Dies vermitteln wir auf den Grundlagen von Sprache und Mathematik. Freie Bildung verlangt nach vielfältigen Ausbildungsstätten und diese sind unter Einhaltung des Rechts auf freie Bildung und im Rahmen von Sitte, Ethik und Moral zu gewähren und zu unterstützen. Von einer rein staatlich organisierter Bildungsstrukturen sehen wir ab, da diese die Gefahr der Manipulation, einseitiger Steuerung der Bildung und Abbau von Wissen führt und sich nicht schnell genug an regional unterschiedliche Entwicklungen anpassen kann. Wissen darf nie «Geheimsache» sein, denn es behindert die Bildung sowie die Forschung und manipuliert die Entwicklung der Gemeinschaft. Errungenschaften und Entwicklungskosten sollen durch Patentrecht und Marktabkommen geregelt werden. Forschung soll grundsätzlich die Aufgabe der Wirtschaft sein, soll aber von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden, solange angemessene Anteile des Profites in die Gemeinschaft zurückfliessen.

VII. Gesundheit

Wir sorgen für unsere Gesundheit in präventiver und eigenverantwortlicher Art und es ist ein zentrales Anliegen der Gemeinschaft, die Gesundheit mit höchster Sorgfaltspflicht und mit allen Mitteln zu fördern, ohne dass Krankheit entsteht. Wir streben nach einer präventiven, integrativen Medizin, welche die Schulmedizin, die Komplementärmedizin und die Alternativmedizin vereint. Die Gemeinschaft soll Voraussetzungen schaffen, dass die Menschen jederzeit kostenlos in präventiven Untersuchungen und Gesprächen ganzheitliche Voraussetzungen für ein gesundes Leben erhalten, damit Krankheit verhindert werden kann. Krankheit gilt als Versagen der Prävention und soll in allen Formen vermieden werden. Bei Krankheit und Unfall stellen Vereinigungen von Gemeinschaften im Rahmen des Bedarfes geeignete Medizinische Institutionen und Zentren zur Verfügung, damit die Menschen schnell genesen und wieder in die Prävention entlassen werden können. Die Kosten für Prävention und Behandlung dürfen wenige Prozent des durchschnittlichen Einkommens pro Menschen nicht übersteigen und müssen innerhalb der Gemeinschaft bedingungslos zugänglich sein. Gesundheit ist keine Aufgabe des Bundes (BAG), sondern die Aufgabe eines eigenverantwortlichen Menschen in einer selbstbestimmten, verantwortungsbewussten Gemeinschaft.



VIII. Asyl, Schutz, Immigration

Jeder Mensch, der verfolgt wird, dessen Leben in seiner Heimat bedroht ist, hat Anrecht auf Schutz und Hilfe für die Zeit, in welcher die Bedrohung besteht. Im Gegensatz dazu steht Immigration, welche eine eigenverantwortliche Entscheidung des jeweiligen Menschen ist und nicht die Aufgabe der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft soll umfassend Asyl und Schutz an jene Menschen gewähren, welche in den Ländern beheimatet, verfolgt oder bedroht werden, bei welchen die Grenze an die Grenzen der Schweiz stossen. Die Gemeinschaft soll Asyl und Schutz ablehnen, sollte der Mensch seit der Flucht bereits ein sicheres Land betreten haben. Sobald die Bedrohung nicht mehr vorhanden ist, soll sich die Gemeinschaft dafür einsetzen, dass die Menschen umgehend in ihre angestammte Heimat zurückfinden und am Wiederaufbau und der Neuorientierung ihres Landes mitarbeiten können. Für Menschen, die in unserer Gemeinschaft Schutz, Asyl oder andere Hilfe finden und unsere Fürsorge und Leistungen ausbeuten oder dies als Sprungbrett krimineller Aktionen missbrauchen, sollen die Gemeinschaft umgehend und ohne Kompromiss verlassen müssen.

IX. Ökologie, Ökonomie

Wir pflegen und schützen unsere Natur und verpflichten uns, eine grosse Fläche an unverbauter, gesunder und vielfältiger Natur zu erhalten, einen natürlichen Lebensraum durch nachhaltige Produktion zu fördern und integrieren eine mikro- und makroökonomisch leistungsfähige, ökologisch und sozialverträgliche Wirtschaft. Die Wirtschaft ist freiheitlich und in der Verantwortung der Wirtschaftenden. Einschränkungen in Form von Rahmenbedingungen (Gesetze) sollen nur formuliert werden um Übervorteilung, Kartelle, Monopole oder widerrechtliches Wirtschaften zu verhindern oder um die Freiheit und Unabhängigkeit der Menschen sicherzustellen.

X. Ressourcen, Arbeit

Die Gemeinschaften sind verantwortlich für alle Regeln des generellen Zusammenlebens und in spezieller Erwähnung für die Bildung und die Gesundheit, sowie für die gemeinschaftliche Verfügbarkeit der Nahrung, des Bodens, der Energie, des Wassers und für alle Dienstleistungen, die im Sinne des Gemeinwohls vereinbart werden. Natürliche, gemeinschaftliche Vorkommen von Ressourcen müssen frei von fremder Einflussnahme und sollen Eigentum des Volkes sein. Für Ressourcen, welche von der Wirtschaft bei der Veredelung verbraucht werden, muss die Gemeinschaft durch eine fortwährende Bezahlung entschädigt werden. Jeder Mensch soll frei sein, sich für die Familie oder einen Beruf zu entscheiden. Die Gemeinschaft fördert Massnahmen, mit denen ein arbeitendes Mitglied pro Familie die Kaufkraft erwirtschaften kann, so dass die Familie auf einem hohen Stand des Gemeinwohls leben kann. Es sollen Regeln erarbeitet werden, die es jedem Menschen ermöglichen, durch kostenlose Weiterbildung zur verbesserten Integration in neue Herausforderungen zu finden. Die Gemeinschaft soll Voraussetzungen schaffen, dass die Menschen bis zum Ableben private und wirtschaftliche Herausforderung finden, welche für Vitalität und Gesundheit von eminenter Wichtigkeit sind. Die Gemeinschaft fördert die Familien und sorgt dafür, dass sich Frauen nicht minderwertig vorkommen, sollten sie sich für die vollzeitliche Betreuung der Familie entscheiden.



- XI. Abgaben, Finanzen
Alle von der Gemeinschaft, von den Kantonen oder vom Bund geforderten, gemeinschaftlichen Beiträge (Steuern) oder Abgaben, müssen bei der Gemeinschaft beantragt und von der Gemeinschaft akzeptiert werden und sind ausschliesslich an die Gemeinschaft zu entrichten. Generelle Abgaben auf Ressourcen (Energie, Benzin, Medien, usw.) sollen abgeschafft werden. Defizitäre Ressourcen sollen durch eine öffentlich einsehbare Kostenwahrheit finanziert und in Form eines gesprochenen Verlustausgleiches unterstützt werden. Zins und Zinseszins sollen abgeschafft werden. Finanzielle Unterstützungen sollen durch die Gemeinschaften entschieden und zinslos vergeben werden, sowie durch Gemeinschaftsbürgschaften abgesichert werden.
- XII. Unabhängigkeit
Unabhängigkeit entsteht durch Schutz vor Einflussnahme und durch unser Verhalten in Konflikten. Wie die Eltern ihre Kinder beschützen, die Familien die Gemeinschaft beschützen, so beschützen wir unser Land, indem wir nicht nur eine Landesverteidigung haben, sondern Landesverteidigung leben. Unsere Landesverteidigung verpflichtet uns in unserem Engagement für Frieden, Freiheit und Unabhängigkeit einzustehen und verbietet uns, die Waffen gegen irgendjemand zu erheben, solange wir nicht angegriffen werden. Im Sinne unserer Landesverteidigung werden wir keiner Partei im Konflikt eine andere Lösung als die mediatorische Unterstützung zur Lösung des Konfliktes anbieten. Wir werden keinem Bündnis beitreten und kein Bündnis unterstützen, welche bei Konflikten Partei ergreift oder ergreifen kann und nicht ausschliesslich die mediatorische, sprich vermittelnde Konfliktlösung in Betracht zieht. Keine unserer Gemeinschaften, kein Kanton und auch nicht unser Land kann ein Teil von Staatenbünden, supranationalen Gemeinschaften, internationalen Organisationen und deren Sonderorganisationen sein oder diesen in verpflichtender Art beiwohnen.

III. Organisation der «schweiz-macher»-Schweiz

Vereinbarung 5) Struktur und Organisation

- Ziff. 9 Innerhalb der Strukturen besteht *keine Weisungsbefugnis*. Die Strukturen sind auf freiwilliger Basis der Zusammenarbeit aufzubauen und frei von Bedingungen, in Ausnahme des verpflichtenden Wortes zur Übernahme eines Aufgabenbereiches. Die «schweiz-macher»-Schweiz besteht aus vier Arten von Mitgliedern (siehe Ziff. 10). Die «schweiz-macher»-Schweiz verzichtet auf eine Hierarchie und gliedert sich einzig durch die Bereitschaft des Aufwandes, welches ein Mitglied für den Erfolg des Vereins verpflichtend leisten will. Die gewählten Mitglieder des «Rates der Erfahrenen» ernennen die Vertreter gegen aussen und definieren Zeichnungsberechtigungen.
- Ziff. 10 Die Art der Mitglieder unterscheiden sich durch die Art der Aufgaben und Verpflichtungen:
- «Juristische Unterstützer» ohne das Wort «juristisch» auch Unterstützer genannt
Als juristische Unterstützer gelten alle Firmen und Vereine.
 - «Unterstützer»
Jeder Mensch kann ein Unterstützer sein.



- c) «Bund der Macher» auch einfach Macher genannt
Der «Bund der Macher» vereinigt Menschen, die sich für ein verpflichtendes, freiwilliges und ehrenamtliches Engagement innerhalb der «schweiz-macher»-Schweiz entscheiden.
- d) «Rat der Erfahrenen» auch einfach Rat genannt
Im «Rat der Erfahrenen» vereinigen sich Menschen aus dem «Bund der Macher», die sich für ein verpflichtendes, weitergehendes und umfassendes Engagement innerhalb der «schweiz-macher»-Schweiz entschieden haben und die Mindestanforderungen an den Rat erfüllen, sowie in den Rat gewählt wurden. Der «Rat der Erfahrenen» hat eine Bringschuld gegenüber dem Verein zu erbringen, was heisst, dass sie dem Bund der Macher mit der Erfahrung BERATEND zur Verfügung stehen. Sie unterstützen den Bund der Macher gemäss ihren Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Bund der Macher.
(Ergänzende Erklärung: Für Finanzinstitute und Behörden entspricht der «Rat der Erfahrenen» dem Vorstand eines Vereins und Mitglieder können individuelle Zeichnungsberechtigungen erhalten.)

Ziff. 11 Die Mitglieder und Vereinsgemeinschaften organisieren sich frei. Die «schweiz-macher»-Schweiz beschränkt sich in ihren Aufgaben ausschliesslich auf die Schweiz. Alle Mitglieder arbeiten nach Aufgaben zusammen und konzentrieren sich auf die Erreichung ihrer Ziele.

Vereinbarung 6) Entstehung der Mitgliedschaft in der «schweiz-macher»-Schweiz

Ziff. 12 Die Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:

- a) Juristische Unterstützer;
Juristisches Mitglied wird jedes Unternehmen, dass mit Vereinbarung 2 einverstanden ist und den Mitgliederbeitrag für Unternehmen für das aktuelle Jahr bezahlt hat.
- b) Unterstützer der «schweiz-macher»-Schweiz;
Die Mitgliedschaft der «schweiz-macher»-Schweiz gilt als erfolgt, sobald der Mitgliederbeitrag für die aktuelle Periode bezahlt wurde.
- c) «Bund der Macher»;
Die Mitgliedschaft im «Bund der Macher» gilt als erfolgt, sobald die Mitgliedschaft im «Bund der Macher» schriftlich bestätigt wurde und die mit der Bestätigung versandte Mitgliederbeitrags-Rechnung für die aktuelle Periode bezahlt wurde.
- d) «Rat der Erfahrenen»;
Die Mitgliedschaft im «Rat der Erfahrenen» gilt als erfolgt, wenn die Mitgliedschaft im «Bund der Macher» erfolgt ist und die Mitgliedschaftsbedingungen als «Rat der Erfahrenen» erfüllt und ebenfalls schriftlich bestätigt wurde.

IV. Bedingungen zur Mitgliedschaft

Vereinbarung 7) «Bund der Macher»

Ziff. 13 Für die Mitgliedschaft im «Bund der Macher» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Verbindliche Bereitschaft gemeinschaftlich definierte Aufgaben zu übernehmen, oder
- b) Bereitschaft zur Übernahme von politischen Ämtern in den kommunalen, kantonalen



oder nationalen Ämtern.

- c) Einstimmige Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Mitglieder im «Rat der Erfahrenen».
- d) Fristgerechtes Bezahlen des Mitglieder-Beitrages.
- e) Schriftliche Bestätigung, ausgestellt durch den «Rat der Erfahrenen».

Vereinbarung 8) «Rat der Erfahrenen»

Ziff. 14 Die Mitgliedschaft im «Rat der Erfahrenen» erfolgt, wenn mindestens 2 der folgenden Voraussetzung erfüllt sind:

- a) Verbindliche Bereitschaft, aktiv weitreichende Aufgaben zu übernehmen;
- b) Die Dauer der Mitgliedschaft im «Bund der Macher» ist kumuliert grösser als die Dauer von 50% seit Vereinsgründung der «schweiz-macher»-Schweiz; oder
- c) Bestätigung durch die ALLE Mitglieder im «Rat der Erfahrenen».

V. Austritt und Erlöschen als Mitglied

Vereinbarung 9) Austritt

Ziff. 15 Der Austritt erfolgt automatisch:

- a) Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten des Mitgliederbeitrages für das aktuelle Jahr;
- b) bei Menschen durch Ableben, Austrittsschreiben seitens des Mitglieds oder seitens der «schweiz-macher»-Schweiz, oder
- c) bei Firmen durch Austrittsschreiben, durch Erlöschen der Firma, oder
- d) durch Auflösung der «schweiz-macher»-Schweiz;

Ziff. 16 Mitglieder der Macher oder des Rates, die den Interessen der «schweiz-macher»-Schweiz in grober Weise zuwiderhandeln oder deren Ansehen schädigen, können sofort durch eine einfache Mehrheit des «Rates der Erfahrenen» ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird auf Antrag begründet.

Ziff. 17 Nach Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche in Bezug auf die «schweiz-macher»-Schweiz.

Ziff. 18 Auf einen Rekurs wird durch den Beitritt verzichtet.

VI. Versammlungen, Stimmrecht und Beschlussfassung

Vereinbarung 10) Versammlungen und Stimmberechtigung

Ziff. 19 **Versammlung aller Mitglieder:**

Die Versammlung aller Mitglieder im Sinne einer Generalversammlung findet einmal im Jahr an einem Ort in der Schweiz statt. Die Versammlung kann auch per Video-Call, per Mailverkehr oder brieflich stattfinden. Das Datum der Versammlungen wird 2 Monate im Voraus auf der Webseite inkl. Traktanden veröffentlicht. Es muss keine explizite Einladung



erfolgen. Die Entscheidung über den Ort der Durchführung obliegt dem «Bund der Macher».

Ziff. 20 **Versammlung des Bundes der Macher:**

Die Versammlungen des «Bundes der Macher» finden mindestens 3-mal im Jahr statt. Die Versammlung der Mitglieder des «Bundes der Macher» ist für alle Mitglieder öffentlich. Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Mitglieder des «Bundes der Macher». Die «Mitglieder des «Bundes der Macher» können ihr Stimmrecht NICHT vertreten lassen. Änderungen zur Traktandenliste können nur von «Mitglieder des «Bundes der Macher» min. 20 Tage im Voraus beantragt werden. Die Teilnahme ist für Mitglieder des «Bundes der Macher» verpflichtend. Die Organisation der Veranstaltungen wird durch die Mitglieder des «Bundes der Macher» übernommen und die Einladungen erfolgen schriftlich oder per Mail.

Ziff. 21 **Versammlung des «Rates»:**

Die Versammlung des «Rates» findet mindestens einmal im Monat statt. Die Frequenz bestimmt der «Rat» eigenständig. Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Mitglieder im «Rat der Erfahrenen».

Vereinbarung 11) Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Ziff. 22 **Stimmberechtigung der Unterstützer:**

Ein zur Abstimmung vorgelegter Antrag kann durch die Unterstützer wieder zur Vorlage zurückgestuft werden, wenn mehr als 25% aller Stimmberechtigten den Antrag als nicht annehmbar deklarieren.

Die Stimme der Unterstützer kann mit folgender Option abgegeben werden:
NICHT annehmbar - Kann mit dem Antrag nicht leben.

Die Gründe zum Ablehnung des Antrages müssen von mindestens einem Repräsentanten mündlich vorgetragen und spätestens nach der Versammlung von mindestens 25% aller Stimmberechtigten mit Name, Vorname, PLZ, Unterschrift unterzeichnet werden.

Ziff. 23 **Stimmberechtigung der Mitglieder des «Bundes der Macher»:**

Jedes Mitglied des Bundes der Macher hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Ein zur Abstimmung vorgelegter Antrag muss zu 100% durch den Bund der Macher angenommen werden. Nicht angenommene Anträge gehen zurück an den Bund der Macher.

Ziff. 24 **Stimmberechtigung der Mitglieder des «Rates»:**

Mitglieder des Rates können an Abstimmungen einstimmig ein Veto gegen Anträge einlegen. Ein Veto des Rates bedeutet, dass der Antrag zurück an den Antragsteller geht. Die Mitglieder des Rates haben keine weiteren Stimmrechte. Der Rat tritt bei Anträgen auf Anfrage mediatorisch auf.

Ziff. 25 **Anträge, Antragsstellung ein Einverständnis:**

Anträge zur Traktandenliste können durch alle Mitglieder mit eingeschriebenem Brief an den «Bund der Macher» gestellt werden. Der Bund der Macher prüft und diskutiert die Anträge mit den Antragsstellern und legt diesen der Versammlung zur Annahme vor. Der «Bund der Macher» entscheidet über die Behandlung der Traktanden.

Ziff. 26 Mit dem Beitritt bestätigt das Mitglied das Einverständnis des Vorgehens von Versammlung, Stimmberechtigung und Beschlussfassung.



VII. *Inhalt und Aufgaben der Mitglieder*

Vereinbarung 12) Aufgaben als Mitglied im «Bund der Macher»

- Ziff. 27 Die Mitglieder im «Bund der Macher» engagieren sich freiwillig im Schwarmverbund, damit die nachfolgenden Aufgaben mit bestem Wissen und Gewissen umgesetzt werden können:
- a) Aktive Teilnahme bei Planung und Umsetzung der Strategien;
 - b) Umsetzen von Aktionen durch aktive Teilnahme an Sammlungen, Versandaktionen, schriftlichen Arbeiten oder audio-visuellen Projekten, etc.;
 - c) Vorberatung der allgemeinen Mitgliederversammlung;
 - d) Übernahme von politischen Ämtern in den Gemeinden, in kantonalen oder nationalen Ämtern;
 - e) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die Aktionen;
 - f) Beschlussfassung über das Ergreifen von Initiativen oder Referenden;
 - g) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
 - h) Aktive Teilnahme an Bevölkerungs-Information-Tagen;
 - i) Erstellen und Begründen des eigenen Budgets;
 - j) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - k) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung der Verantwortlichen;
 - l) Beratung und Verabschiedung von programmatischen Schriften;
 - m) Das Zusammentragen und Dokumentieren und das Umsetzen der regionalen Aufgaben;
 - n) Die Unterstützung anderer «schweiz-macher»-Gruppierungen;
 - o) Die Organisation von Versammlungen.

Vereinbarung 13) Aufgaben im «Rat der Erfahrenen»

- Ziff. 28 Zusätzlich zu den Aufgaben als Mitglieder im «Bund der Macher» erweitert sich der Aufgabenkreis durch;
- a) Erarbeiten, Vorbereiten und Dokumentieren von langfristigen Strategien;
 - b) Unterstützung bei Anfragen seitens der Mitglieder des «Bundes der Macher»;
 - c) Ernennen von Sprecher und Zeichnungsberechtigten.
 - d) Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets;
 - e) Bestätigung der Mitglieder des «Bundes der Macher»;
 - f) Bestätigung der Mitglieder in den «Rat der Erfahrenen»;
 - g) Antrag über den Ausschluss sowie über die Verhängung von Sanktionen an den



- «Bund der Macher»;
- h) Mediation bei Differenzen innerhalb der Mitglieder;
- i) Erledigung von Rekursen.
- j) Revision und Auflösung.

VIII. Das Office

Vereinbarung 14) Aufgaben

- Ziff. 29 Das Office ist die administrative Zentralstelle. Es arbeitet eng mit den verschiedenen Gruppen zusammen und konstituiert sich selbst. Das Office ist niemandem unterstellt. Prioritär erledigt dieses die Aufgaben der «schweiz-macher»-Schweiz.
- Ziff. 30 Dem Office obliegen namentlich die folgenden Aufgaben mit Priorität der «schweiz-macher»-Schweiz:
- a) Unterstützung und Beratung aller Organisationen der «schweiz-macher»;
 - b) Koordination und administrative Unterstützung aller «schweiz-macher» ;
 - c) Betreuung, Koordination sowie Beratung von Mitgliedern der «schweiz-macher»;
 - d) Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Anlässen;
 - e) Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Abstimmungen;
 - f) Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen der «schweiz-macher»-Schweiz.
 - g) Ihm obliegt die Redaktion der eigenen Medienorgane.

IX. Finanzen, Mitgliederkartei

Vereinbarung 15) Mittel

- Ziff. 31 Die «schweiz-macher»-Schweiz bestreitet ihre Ausgaben hauptsächlich
- h) aus freiwilligen Gönner- und Spendenbeiträgen und
 - i) Mitgliederbeiträgen
- Ziff. 32 Für die Verbindlichkeiten der «schweiz-macher»-Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinbarung 16) Mitgliederkartei

- Ziff. 33 Die «schweiz-macher»-Schweiz ist dafür besorgt, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu erstellen und laufend nachzuführen.

X. Statutenrevision

Vereinbarung 17) Verfahren

- Ziff. 34 Anträge auf Revision der Statuten sind mindestens sechs Monate vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beim «Rat der Erfahrenen» mit dem Wortlaut der Änderungen einzureichen.



Ziff. 35 Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert eine einfache Mehrheit des Rates oder der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

XI. Auflösung der «schweiz-macher»-Schweiz

Vereinbarung 18) Verfahren

Ziff. 36 Anträge auf Auflösung der «schweiz-macher»-Schweiz sind mindestens sechs Monate vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beim «Bund der Macher» eingeschrieben einzureichen, welcher diese den Mitgliedern mitsamt seiner Empfehlung mindestens 90 Tage vor der Abstimmung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn der Antrag angenommen wird.

Eine Auflösung wird sodann durch den «Rat der Erfahrenen» vollzogen.

Ziff. 37 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks juristische Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ziff. 38 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vereinbarung 19) Übergangsbestimmungen

Ziff. 39 Beschliesst die gleiche Mehrheit wie bei einer Statutenrevision der «schweiz-macher»-Schweiz, die «schweiz-macher»-Schweiz neu zu strukturieren und sind zur Erfüllung der Vorlagen umfangreiche Änderungen der Statuten notwendig, bleiben nur die Mitglieder des «Rat der Erfahrenen» in ihrem Amt. Alle anderen Mitglieder müssen sich neu anmelden und im Amt durch den «Rat der Erfahrenen» bestätigt werden.

Vereinbarung 20) Inkrafttreten

Ziff. 40 Die Statuten ersetzen die letzten gültigen Statuten und treten mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ziff. 41 Die Statuten wurden original in dreifacher Ausführung zur Ablage im Office erstellt.

Schlussatz

Die hier unterzeichnenden Mitglieder bestätigen, das Manifest der «schweiz-macher» vollumfänglich zu unterstützen und bei der Umsetzung aktiv beizutragen.

Die Statuten wurden vom Rat genehmigt.